

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 18. Dezember 2014	Nr. 335
------	--------------------------------	---------

Widerruf der Feststellung des Dualen Systems der EKO-Punkt GmbH gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung

Auf Antrag der EKO-Punkt GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, vom 6. Oktober 2014 wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verpackungsverordnung¹ (VerpackV) festgestellt:

Widerruf der Systemfeststellung

Die mit Bescheid vom 25. Mai 2007 (Brem.ABl. S. 568) getroffene Feststellung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr, dass von der Systembetreiberin EKO-Punkt auf dem Gebiet des Landes Bremen ein System nach § 6 Absatz 3 VerpackV flächendeckend eingerichtet ist, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 vollständig widerrufen.

Bezogen auf das bis zu diesem Zeitpunkt betriebene System nach § 6 Absatz 3 VerpackV haben die Systembetreiberin oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der Verpackungsverordnung und den Nebenbestimmungen des Feststellungsbescheides auch nach dem Widerruf dieser Feststellung zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Vorlage eines vollständigen Mengenstromnachweises einschließlich Prüfbericht für das Jahr 2014.

Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaftserklärung wird vier Wochen nach Einstellung des Systembetriebs an die Antragstellerin zurückgegeben.

Öffentliche Bekanntgabe

Der verfügende Teil des Bescheides wird im Bremischen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

¹ Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 Siebte ÄndVO vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061)

Kostenentscheidung

Für die Vornahme von Amtshandlungen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse eines einzelnen vorgenommen werden, können nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz² Gebühren sowie nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes Erstattungen für Auslagen erhoben werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Bremen, den 8. Dezember 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

² Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566)